

*Rainer Erd: Verrechtlichung industrieller Konflikte. Normative Rahmenbedingungen des dualen Systems der Interessenvertretung, Forschungsberichte des Instituts für Sozialforschung, Frankfurt/M., Campus Verlag Frankfurt/New York 1978, 284 Seiten, 34,- DM.*

1. Mit dem vorliegenden Buch will der Verfasser dem Problem der *innergewerkschaftlichen* Voraussetzungen der Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen in der BRD nachgehen. Dabei legt er die These zugrunde, Recht könne »als Ausdrucksform gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse nur dann Einfluß auf Form und Inhalt der Interessenvertretung der abhängig Beschäftigten gewinnen, wenn es auch konzeptionellen und praktischen Vorstellungen der Gewerkschaften entgegenkomme« (S. 19). Diese Vorstellungen ließen sich ihrerseits nun wiederum nicht allein aus dem Antagonismus von Arbeit und Kapital ableiten; notwendig sei vielmehr ein Rückgriff auf die sog. allgemeinen Interessen an der Erhaltung der bisherigen Revenue-Quellen (Arbeitskraft bzw. Privateigentum an Produktionsmitteln) und ihrer Vergrößerung durch krisenfreies Wirtschaftswachstum (S. 6). Voraussetzungen dafür, daß Ideologien praktisch wirksam würden, seien diese auf der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft bestehenden gemeinsamen Interessen.

2. Bevor man die Ursachen eines Phänomens zu klären versucht, empfiehlt es sich, dieses zunächst eindeutig zu bezeichnen, insbesondere seine Existenz glaubhaft zu machen. Dieser Mühe hat sich der Verfasser nicht unterzogen: Daß die Arbeitsbeziehungen in der Bundesrepublik »verrechtlicht« sind, scheint für ihn zu den Evidenzen zu gehören, die keiner weiteren Begründung bedürfen. In Wirklichkeit liegen die Dinge sehr viel komplizierter. So ist es durchaus zweifelhaft, ob eine Reihe von Arbeitsrechtsnormen über-

haupt handlungsleitenden Charakter hat und nicht nur eine papierne Existenz fristet, die den Schluß auf »verrechtlichte« Arbeitsbeziehungen insoweit nicht zulassen würde. So erwähnt etwa Erd auf S. 43 selbst, daß Betriebsräte entgegen der Vorschrift des § 77 Abs. 3 BetrVG häufig im tariflich geregelten Bereich Betriebsvereinbarungen abschließen, und richtig vermerkt er auf S. 53, daß das Verbot der begrenzten Effektivklausel durch das BAG die Tarifpraxis nicht beeinflußt habe – Konsequenzen für die Verrechtlichungsthese werden daraus jedoch nicht gezogen. Eine weitere Relativierung ergibt sich aus der Feststellung von Kliemt (Die Praxis des Betriebsverfassungsgesetzes im Dienstleistungsbereich, Tübingen 1971, S. 85), daß ungefähr die Hälfte von ca. 400 befragten Betriebsratsvorsitzenden die Regelungen des BetrVG nicht oder nur unvollständig kannten, also offensichtlich nicht als für sie maßgebend betrachteten. Auch kann die Existenz spontaner Streiks schwerlich ausgeklammert werden, will man sich den Vorwurf einer unreflektierten Gleichsetzung von Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit ersparen. Doch selbst wenn man die volle »Durchsetzung« des Rechts unterstellt: gibt es denn nur eine Art von Recht? Ist es nicht für den an verschiedenen Stellen des Buches konstatierten entpolitisierenden Charakter von Recht wesentlich, ob dieses vom Gesetzgeber oder von der höchstrichterlichen Rechtsprechung stammt? Sind Tarifverträge mit Rücksicht auf ihre staatliche Sanktionierung nicht auch »Recht«, das jedoch in unmittelbar nachvollziehbarer Weise Ergebnis von Klassenauseinandersetzungen ist? Gibt es außer der immer wieder beschworenen restriktiven Verrechtlichung auch eine »protektive«, die kollektive Entfaltung von Gegenmacht schützende Alternative? Dies alles auszuklammern geht nicht nur auf Kosten möglicher differenzierterer Analyse, sondern auch zu Lasten der

Strategiediskussion. So sind etwa keine Kriterien ersichtlich, nach denen sich bestimmt, ob die gewerkschaftliche Forderung nach dem Aussperrungsverbot an den Gesetzgeber oder an die Rechtsprechung zu adressieren ist.

3. Statt der Verrechtlichungsfrage nachzugehen, setzt sich der Verfasser erst einmal mit unüberhörbarer Deutlichkeit von allen übrigen Autoren des linken Spektrums ab, die nicht nach den innergewerkschaftlichen Voraussetzungen der Verrechtlichung gefragt hätten. Die von ihnen angebotenen Erklärungen, insbesondere der Hinweis auf die zu Ungunsten der Gewerkschaften sprechenden Kräfteverhältnisse und spezifische nationale Traditionen seien »diffus und widersprüchlich«, ein Vorwurf, der u. a. gegen von Beyme, Mückenberger, Rajewsky und Unterseher erhoben wird (S. 17). Reinhard Hoffmann sowie dem Rezensenten wird vorgehalten, die Kategorie der »allgemeinen Interessen« nicht berücksichtigt zu haben (S. 15 bzw. S. 8), beide würden bei der Konzipierung von Rechtsforderungen auch nicht nach Mobilisierungspotentialen fragen (S. 15 bzw. S. 9). Wenn schließlich gar noch behauptet wird, der materialistische Anspruch des Rezensenten sei »nicht mehr als eine abstrakte Konzession an seine Kritiker«, da er geschrieben habe, ihn wegen der Beschränktheit individueller Arbeitskapazitäten und wegen der überkommenen fachlichen Spezialisierung nicht voll einlösen zu können (S. 5), so muß man sich fragen, ob hier nicht geholt statt argumentiert wird: Auf diese Weise Profil zu gewinnen, wäre überzeugender, wenn man sich auch mit dem sog. Arbeitsrechtskartell oder fest in hochschulpolitischen Geschäften tätigen Autoritäten anlegen würde. Dies riskiert der Verfasser nicht; auch Wiethölter oder Simitis erfahren daher allenfalls (verhaltenes) Lob. Die Stilfrage sollte uns allerdings nicht davon abhalten, Erds Verdienst anzuerkennen, das darin liegt, eindringlich auf die Eigeninteressen maßgeblicher Teile der Gewerkschaftsbewegung an der sozialpartnerschaftlichen Form der Interessenvertretung hingewiesen zu haben. Ob der theoretische Ansatz allerdings ausreicht, wird man bezweifeln können. So ist nicht einsehbar, warum die »allgemeinen Interessen« sich gerade in der Politik der maßgebenden Kreise in den Gewerkschaften, d. h. insbesondere der Führung manifestieren, während die Basis tendenziell mobilisierungsfä-

hig ist. Warum soll nicht gerade umgekehrt die relativ uninformierte Basis dem Schein der Interessengemeinsamkeit leichter aufsitzen als die in sozialen Auseinandersetzungen erfahrenere »Bürokratie«? Würde sich hier nicht viel eher die (nirgends angesprochene) Oligarchisierungsthese anbieten, wonach das Verhalten der Führung primär durch das Interesse an der Erhaltung bisheriger Positionen bestimmt wird: Die sozialpartnerschaftliche Praxis war aber in 30 Jahren Bundesrepublik noch immer das beste Mittel, um einen Gewerkschaftsvorstand nicht um sein Amt zittern zu lassen. Ungeklärt bleibt weiter, wie es eigentlich dazu kommt, daß die (angeblichen) »allgemeinen Interessen« sich in der Bundesrepublik in der Gewerkschaftspolitik niederschlagen, während sie für die wichtigsten Gewerkschaften Italiens, Frankreichs und Spaniens offensichtlich eine sehr viel geringere Rolle spielen. Erds Thesen besitzen daher auch keinen größeren Erklärungswert als der pauschale Hinweis auf die nationale Tradition oder der innerhalb des linken Spektrums so häufig benutzte Gemeinplatz von den Kräfteverhältnissen.

4. Im Hauptteil der Arbeit wird der Versuch unternommen, das gewerkschaftliche Eigeninteresse an der betrieblichen (S. 29 f.) und der sektoralen (S. 129 f.) Interessenvertretung herauszuarbeiten. Dies gelingt in durchaus überzeugender Weise, ohne daß allerdings die theoretischen Defizite der Arbeit ausgeglichen würden. Dies zeigt sich etwa beim Abschnitt über betriebliche Lohnpolitik (S. 42 f.), wo auf der einen Seite eine Erweiterung gewerkschaftlicher Handlungsmöglichkeiten aufgrund der Vorschrift des § 77 Abs. 3 BetrVG 1972, andererseits eine Beschränkung durch das 1968 vom BAG verhängte Verbot der begrenzten Effektivklausel konstatiert wird. Beides hat vermutlich die Praxis überhaupt nicht beeinflusst; ein etwas differenzierteres Verhältnis zum Begriff der Verrechtlichung hätte den Verfasser davor bewahrt, von Veränderungen zu sprechen, wo in Wirklichkeit alles beim alten blieb. Diese Kritik schließt nicht aus, daß an vielen Stellen gute und überzeugende Einschätzungen des bestehenden Rechtszustands gegeben werden (so etwa zur betrieblichen Beschäftigungspolitik auf S. 68 f.). Auch die Feststellung, die maßgeblichen Gruppen in der Gewerkschaft hätten kein Interesse gehabt, die nur gegen rechtswidrige »wilde« Streiks eingesetzte Aussperrung (S. 137) oder das Ver-

bot der spontanen Arbeitsniederlegung als solches (S. 185 f.) in Frage zu stellen, bringt die Praxis auf den Begriff. Andererseits überrascht, daß im Kapitel über sektorale Interessenvertretung (S. 129 f.) Tendenzen ausgemacht werden, die später auch nicht in Ansätzen belegt werden: So ist etwa auf S. 129 unten von einer allgemeinen Eingrenzung der gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten seit 1967 die Rede, während andererseits auf S. 131 der Aussperrungsbeschluß der BAG von 1971 ausdrücklich als Korrektur des bisherigen Arbeitskampfrechts bezeichnet wird, die zum Teil auch zugunsten der Gewerkschaften erfolgt sei. Erstaunlich ist, daß der Verfasser die tatsächliche Veränderung, die im Übergang vom Sozialadäquanz- zum Verhältnismäßigkeitsprinzip liegt, überhaupt nicht erwähnt (dazu Jürgen Meyer ZRP 1974, 253). Richtig wird wiederum darauf hingewiesen, die Erschwerung der gewerkschaftlichen Position in der Krise habe zu einer Politisierung normativer Rahmenbedingungen geführt (S. 153), doch habe man keine Überlegungen zu einer neuen Strategie angestellt. Das insbesondere am Münchner IG Metall-Kongreß über »Streik und Aussperrung« festzumachende Neue habe darin bestanden, Rechtsprobleme nunmehr als Interessenkonflikte aufzufassen (S. 160) und damit vom traditionellen Legalismus abzurücken.

5. Der Ertrag des Buches ist bescheiden. Der an die Gewerkschaftsbewegung wie an die linke Arbeitsrechtswissenschaft gerichtete Vorwurf der Strategielosigkeit muß (leider) zurückgegeben werden. Mehr als die schon auf S. 9 getroffene Feststellung, Forderungen

müßten »mobilisierungsfähig« sein, oder das Aussperrungsverbot sei deshalb durchsetzbar, weil die Konkurrenz auf Arbeitgeberseite ein einheitliches Vorgehen erschwere (S. 176 f.), kommt bei den ganzen Untersuchungen nicht heraus. Nicht einmal im theoretischen Konzept wird deutlich, wer eigentlich der soziale Träger sein soll, der Erds Vorstellungen (wie unbestimmt sie auch immer sein mögen) verwirklichen könnte.

Wie wenig er mit den Spielregeln realer Auseinandersetzungen vertraut ist, zeigt seine These, der Kongreß über »Streik und Aussperrung« habe keine strategischen Vorstellungen gekannt. Zum einen gab es explizit den eingehend begründeten Vorschlag einer tariflichen Umgestaltung des kollektiven Arbeitsrechts (vgl. Kittner, Hrsg., Streik und Aussperrung, Frankfurt/M. 1974, S. 513 f.), zum anderen kann es sinnvoll sein, als Wissenschaftler ein gewisses Maß an Zurückhaltung zu üben und nur Anregungen zu geben: Die in der Gewerkschaft organisierten Arbeitnehmer müssen ihre Strategie selbst bestimmen, der fertige Entwurf provoziert nur Ablehnung. Man diskutiert nicht überall in den Verkehrsformen, die am Frankfurter Institut für Sozialforschung üblich sein mögen. Dies nicht berücksichtigt zu haben, ist sicherlich nicht der gravierendste Mangel des Buches. Den erfahreneren Leser regt es durch seine gewerkschaftskritische Grundtendenz durchaus zum Nachdenken an, bei Unkundigen kann es allerdings die in der Tagespresse angebotenen antigewerkschaftlichen Vorurteile verstärken.

Wolfgang Däubler